GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953	Berlin, den 14. August 1953	Nr. 92
Tag	* Inhalt	Seite
6. 8. 53	Verordnung über die Bildung der "Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar"	933
5. 8. 53	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Staatliche Geologische Kommission —	934

Verordnung über die Bildung der "Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar".

Vom 6. August 1953

Das deutsche Volk besitzt in dem Erbe seiner großen Söhne Goethe und Schiller sowie ihrer hervorragenden Zeitgenossen einen Schatz deutscher Kultur, der für die gesamte Welt Bedeutung hat. Daraus ergibt sich die patriotische Pflicht, die Stätten ihres Wirkens zu erhalten und zu pflegen, sich kritisch ihr Vermächtnis anzueignen und es zum Allgemeingut des deutschen Volkes zu machen.

Deshalb wird verordnet:

§ 1

- (1) Der nationalen und internationalen Bedeutung entsprechend werden die Gedenkstätten, die literarischen Bestände und die Sammlungen Weimars unter dem Namen "Nationale Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar" zu einem einheitlichen Ganzen zusammengefaßt.
- (2) Die in Anlage 1 genannten Objekte stehen unter der Verwaltung, Anleitung und Kontrolle der "Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar".
- (3) Aus den bisherigen "Goethe- und Schiller-Stätten" werden die in der Anlage 2 angeführten Objekte verwaltungsmäßig ab X. Januar 1954 ausgegliedert. Sie gehen in die Verwaltung der in Anlage 2 bezeichneten staatlichen Institutionen und Einrichtungen über. Die "Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar" üben die Anleitung und Kontrolle über die Verwaltung dieser Gedenkstätten durch die genannten staatlichen Institutionen und Einrichtungen aus.

§ 2

- (1) Die "Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar" sind juristische Person. Ihr Sitz ist Weimar.
- (2) Die "Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar" unter-

stehen der Deutschen Akademie der Künste. Sie sind haushaltsmäßig ein Bestandteil der Akademie der Künste.

§ 3

- (1) Die Gedenkstätten mit ihren Erinnerungsstücken sind als wertvolles Kulturgut zu erhalten und sorgfältig zu pflegen. Die "Nationalen Forschungsund Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur Weimar" sind in Zusammenarbeit mit der Deutschen Akademie Wissenschaften. den Universitäten der und Hochschulen zum Mittelpunkt der Erforschung klassischen deutschen Dichtung Literatur zu und ent-
- (2) Die "Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar" haben der patriotischen und fortschrittlichen Erziehung unseres Volkes zu dienen.
- (3) Alle archivalischen Materialien, Bibliotheken, musealen Einrichtungen und Sammlungen sind zu sichten, zu katalogisieren sowie laufend zu ergänzen und sorgsam zu hüten.
- (4) Zur Popularisierung des klassischen Erbes der deutschen Literatur sind die Forschungsergebnisse zu veröffentlichen und wissenschaftliche Diskussionen durchzuführen.»
- (5) Studenten, Aspiranten und Habilitanden der Germanistik sind bei ihren wissenschaftlichen Arbeiten zu unterstützen.
- (6) Für die Errichtung eines Museums der deutschen Nationalliteratur sind die Voraussetzungen zu schaffen.

8 4

- (1) Die Deutsche Akademie der Künste bildet unter dem Vorsitz ihres Präsidenten zur ständigen Beratung der "Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar" einen Beirat. Zur Sicherung der allseitigen Beratung gehören diesem Beirat außer Mitgliedern der Deutschen Akademie der Künste Vertreter folgender Institutionen an:
 - a) Deutsche Akademie der Wissenschaften,
 - b) Staatssekretariat für Hochschulwesen,
 - c) Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten,